



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 7. September 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 21/22 vom 30. Mai 2007 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Mit dem bekämpften Bescheid setzte das Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung die Einkommensteuer für das Jahr 2005 fest.

In der gegen diesen Bescheid gerichteten Berufung wendet sich der Berufungswerber (Bw.) gegen die Nichtanerkennung der von ihm geltend gemachten Werbungskosten für die durch eine Reisesstatistik belegten Initiativreisen. Die von ihm beantragten Kosten für Initiativreisen stünden in einem objektiven Zusammenhang mit seiner nichtselbständigen Tätigkeit als Verkäufer bei I..

Das Finanzamt wies vorstehende Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 9. Juli 2007 als unbegründet ab, da die geltend gemachten Kosten für Initiativreisen auf Grund der vorgelegten Bestätigung des Arbeitgebers weder registriert noch berücksichtigt würden, nur

angeordnete Dienstreisen würden abgegolten. Die geltend gemachten Kosten hätten daher keinen Werbungskostencharakter.

Innerhalb offener Frist beantragte der Bw. mit Eingabe vom 7. September 2007 die Vorlage seiner Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte hiezu aus, dass die geltend gemachten Werbungskosten in einem objektiven Zusammenhang mit seiner nichtselbständigen Tätigkeit stehen und der Erwerbung Sicherung und Erhaltung seiner Einnahmen dienen. Es sei hiezu nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Reise bestätige anerkenne oder durch einen Aufwandersatz unterstütze.

Nicht erforderlich sei weiters, dass ein unbedingtes berufliches Erfordernis für die Initiativreisen vorliege. Die Reisen müssen laut Randzahl 224 der Lohnsteuerrichtlinien nicht einmal als zweckmäßig nachgewiesen sein.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 EStG sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Der Bw. war im Jahre 2005 Verkaufsrepräsentant im Geschäftsbereich Informationstechnologie der Firma I. . Diese Tätigkeit wurde laut der von der Firma I. übermittelten Arbeitsplatzbeschreibung überwiegend im Außendienst und in direktem Kontakt mit Kunden ausgeübt. Sie umfasst die Betreuung und Beratung der Kunden in allen Phasen der Verkaufstätigkeit, insbesondere der Geschäftsanbahnung, der Anboterstellung, des Vertragsabschlusses und der nachfolgenden laufenden Betreuung zur Sicherung der Geschäftsbeziehungen.

Der Bw. war demnach überwiegend im Außendienst als Vertreter tätig und bezog demnach je nach Vertragsabschlüssen erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile.

Das vom Bw. geltend gemachte Kilometergeld für laut der vorliegenden Aufstellung durchgeführte Kundenbesuche, welche vom Dienstgeber zwar nicht angeordnet wurden, aber vom Bw. in Eigeninitiative durchgeführt wurden, stellen zweifellos Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind, dar. Diese stehen in einem objektiven Zusammenhang mit dem Beruf und wurden zweifellos subjektiv auf sich genommen, weil sie der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen und sind demnach Werbungskosten.

Nach Aufforderung im Berufungsverfahren vom 7. September 2010 die jeweils besuchten Kunden bekannt zu geben und gegebenenfalls geeignete Unterlagen vorzulegen sprach der

Beschwerdeführer bei der gefertigten Behörde vor und beantragte die Anerkennung der Vertreterpauschale. Dies ist jederzeit während des offenen Veranlagungsverfahrens möglich.

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. Dezember 1992 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, BGBl. II 2001/382 werden nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis anstelle des Werbungskostenpauschalbetrages gemäß § 16 Abs. 3 EStG 1988 die Werbungskosten für Vertreter auf die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses mit 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens € 2.190,00 jährlich festgelegt.

Der Arbeitnehmer muss ausschließlich Vertretertätigkeit ausüben. Zur Vertretertätigkeit gehört sowohl die Tätigkeit im Außendienst, als auch die für konkrete Aufträge erforderliche Tätigkeit im Innendienst. Von der Gesamtarbeitszeit muss dabei mehr als die Hälfte im Außendienst verbracht werden.

Es waren daher Werbungskosten in der Höhe von € 2.190,00 zu berücksichtigen und der Berufung stattzugeben

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 10. November 2010